



# **Rechtshistorische Reihe**

431

Jan C. Lorenzen

Das Bundesnaturschutzgesetz  
vom 20. Dezember 1976

Die Entwicklung des Naturschutzrechtes  
in Deutschland von den Anfängen  
bis zur Neukodifikation des  
Bundesnaturschutzgesetzes von 1976

Peter Lang

# **1. Teil: Die Entwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland bis zum Reichsnaturschutzgesetz von 1935**

Das Interesse am Naturschutz kam in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Zunächst war es die Gesellschaft, die ein Bewusstsein für den notwendigen Schutz der Natur und Landschaft entwickelte. Aufgrund der aufkommenden Forderungen des Bürgertums wurde schließlich auch der Staat aktiv, so dass bereits kurz nach der Jahrhundertwende eine staatliche Naturschutzstelle eingerichtet wurde.<sup>5</sup>

## **A. Naturschutz und Landschaftspflege**

Die im Rahmen des Naturschutzes verwendeten Begriffe sind zum überwiegenden Teil erst mit der aufkommenden Naturschutzbewegung am Ende des 19. Jahrhunderts entstanden.<sup>6</sup>

### **I. Der „Doppelbegriff“ Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Begriffspaar bzw. der „Doppelbegriff“<sup>7</sup> *Naturschutz und Landschaftspflege* wird vorwiegend im deutschen Sprachraum verwendet. Außerhalb des deutschsprachigen Gebietes ist die gemeinsame Verwendung eher unüblich, zum Teil nicht einmal existent.<sup>8</sup> So wird Naturschutz im englischen Sprachraum meistens als *nature conversation, nature preservation* oder *protection of nature* bezeichnet. Unter diese Begrifflichkeiten wird zum Teil auch das subsumiert, was in Deutschland unter *Landschaftspflege* verstanden wird.<sup>9</sup>

Weder in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 noch in dem Vorgänger, § 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, wird der Begriff „Naturschutz“ eindeutig definiert. Die Naturschutzgesetze beschränken sich lediglich darauf, die Ziele bzw. den Gegenstand des Naturschutzes zu beschreiben. Im

---

5 Erz, Naturschutz und Landschaftspflege, S. 370.

6 Sick, Recht des Naturschutzes, S. 1; Häcker, S. 223.

7 Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsche, § 1, Rn. 2a; Lersner, NuR 1999, S. 61 (62).

8 Haber, Naturschutz und Landschaftspflege, S. 5 f.

9 Haber, Naturschutz und Landschaftspflege, S. 6.

Unterschied zum Bundesnaturschutzgesetz aus den 70er Jahren, das von *Naturschutz und Landschaftspflege* spricht, geht das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 anscheinend nur auf den Naturschutz ein. Zum Begriff „Landschaftspflege“ enthält der Gesetzeswortlaut von 1935 keinerlei Ausführungen. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass das Reichsnaturschutzgesetz zu jener Zeit auch die Landschaftspflege in den Naturschutz miteinbezog. Die Landschaftspflege wurde nur noch nicht im Rahmen eines Doppelbegriffes neben den Naturschutz gestellt.

Das Fehlen einer Definition für Naturschutz und Landschaftspflege ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Normgeber mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den jeweiligen Begriffen bereits im Vorfeld vermeiden und damit einem Streit über unterschiedliche Aufgabenbereiche vorbeugen wollte. Daher hat der Gesetzgeber den Normadressaten lediglich einen „einheitlichen und umfassenden Sammelbegriff“ vorgegeben.<sup>10</sup>

## II. Naturschutz und Landschaftspflege als Teilgebiete der Landespflage

Der Naturschutz und die Landschaftspflege entwickelten sich in Deutschland in mehreren zeitlichen Abschnitten. Zunächst gab es die Zeit der Landschaftsgärten und der Landesverschönerung zwischen 1770 und 1830. Daran schloss sich die Heimat- und Naturschutzbewegung in der Zeit von 1830 bis 1919 an, bis sich schließlich 1919 Naturschutz und Landschaftspflege als staatliche Aufgaben mit deren Aufnahme in die Weimarer Reichsverfassung durchsetzten.<sup>11</sup>

Erst nach 1945 begann in Deutschland die Entwicklung einer umfassenden Landespflage.<sup>12</sup> Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts werden Naturschutz und Landschaftspflege als Teilgebiete einer umfassenden Landespflage verstanden. Eine scharfe Trennung der beiden Bereiche ist weder nötig noch eindeutig möglich. Die Begriffe gehen vielmehr ineinander über.<sup>13</sup>

Nach dem Verständnis von *Erhard Mäding*<sup>14</sup> war Landespflage „der Inbegriff aller Maßnahmen, die geeignet sind, die nachhaltige Fruchtbarkeit des ganzen Landes zu erhalten und zu verbessern“<sup>15</sup>. Unter Landespflage fasst man die

10 Lersner, NuR, 1999, S. 61 (62); Kolodziejcok/Recken/Apfelbacher/Iven – *Kolodziejcok*, § 1, Rn. 2; Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsche, § 1, Rn. 2a.

11 Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 97.

12 Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 97.

13 v. Mangoldt/Klein/Starck – *Rozek*, 5. Auflage, Art. 75, Rn. 52; *Kunig*, in: von Münch/Kunig, Art. 75, Rn. 30; Jarass/Pieroth – *Pieroth*, 8. Auflage, Art. 75, Rn. 12.

14 Der Begriff „Landespflage“ wurde vor allem durch *Erhard Mäding* in der Schrift „Landespflage“ von 1942 geprägt, vgl. Mäding.

15 Zwanzig, NuL 1964, S. 13 (13).

„Landschaftspflege einschließlich der pfleglichen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, den Naturschutz und verwandte Schutzmaßnahmen, die Grünordnung sowie den Schutz von Erholungsgebieten“ zusammen. Das Ziel der Landespflege ist dabei durch einen Ausgleich zwischen dem „natürlichen Potenzial eines Landes“ und den „vielfältigen Ansprüchen der Gesellschaft“ für die Menschen eine hohe Lebensqualität in mitten einer naturnahen Umwelt zu schaffen und zu erhalten.<sup>16</sup> Die aus den Teilbereichen Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung bestehende Landespflege ist ihrerseits wiederum ein zur Raumordnung gehörender Bestandteil.<sup>17</sup>

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Fläche der Bundesrepublik, aber auch der einzelnen Bundesländer begrenzt ist, kommt der Raumordnung eine wesentliche Funktion zu. So existiert hinsichtlich der Flächennutzung oftmals eine konkurrierende Situation der unterschiedlichen Interessen. Daher kann es grundsätzlich auch zu weitreichenden und nicht wieder rückgängig zu machenden Schäden für die Raumstruktur kommen. Demzufolge ist in besonderer Weise auf einen „raumbezogenen Umweltschutz“ Wert zu legen, der eine vorausschauende und planende Aufgabe übernimmt, um gerade den für die Natur und Landschaft negativen Auswirkungen vorzubeugen. Wesentliche Merkmale des „raumbezogenen Umweltschutzes“ sind der Naturschutz und die Landespflege, ferner aber auch „die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Raumordnung und Landesplanung“.<sup>18</sup>

### **III. Naturschutz und die Rechtfertigung seiner Existenz**

#### **1. Naturschutz**

Zunächst ist hervorzuheben, dass sich das inhaltliche Aufgabenfeld des Naturschutzes stark von dem des Umweltschutzes unterscheidet, es ist mit diesem nicht gleichzusetzen. Die Aufgabe des Naturschutzes ist die Sicherung und „Erhaltung der biologischen Vielfalt in [den] jeweiligen Lebensräumen“. Demgegenüber dient der Umweltschutz vorrangig der „nachhaltigen Entwicklung des Menschen“ und sichert somit eine natürliche Umwelt als Grundlage für dessen biologische Existenz. Damit ist das eigentliche Ziel des Umweltschutzes im Unterschied zum Naturschutz vor allem der Schutz des Menschen.<sup>19</sup>

---

16 Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 132.

17 Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 110 f.

18 Bringezu, S. 48.

19 Czybulka, S. 84; „Beim Umweltschutz handele es sich um ein existenzielles, langfristiges Interesse des Menschen.“, vgl. die Empfehlung der Gemeinsamen Verfassungskommission in

Geprägt wurde der Ausdruck „Naturschutz“ wohl erstmalig von *Ernst Rudorff* im Jahre 1888. *Rudorff* war es, der durch die Zusammenfassung der beiden Begriffe „Naturdenkmalpflege“ und „Landschaftspflege“ den Naturschutz in entscheidendem Maße prägte. Allerdings fand das Wort „Naturschutz“ zunächst keine allzu große Beachtung im ausgehenden 19. Jahrhunderts. Dieser Zustand sollte sich erst nach und nach ändern.<sup>20</sup>

Nach *Hermann Soell* wurden unter *Naturschutz* Maßnahmen und Handlungen zusammengefasst, „die unmittelbar und konkret darauf angelegt sind, die Pflanzen und Tierwelt samt ihrer natürlichen Lebensgrundlagen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln.“<sup>21</sup> Wobei nach Ansicht von *Wolfgang Erz* (1981) dieses „klassische“ Naturschutzverständnis um zwei Gesichtspunkte ergänzt werden muss. So sei es nämlich für die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg ausreichend gewesen, wenn sich der Naturschutz vordergründig mit den „landschaftlich schönen Gebieten“ befasste. Jedoch sei aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Umstände nunmehr eine Begriffsentwicklung geboten. Neben den „landschaftlich schönen Gebieten“ müsste sich der Naturschutz insbesondere auch mit den bebauten Landschaftsteilen und damit mit den für die Natur nicht unproblematischen Bereichen befassen. Daher sei das Augenmerk auch auf die gesamte Landschaft als komplexes Gebilde zu richten. Des Weiteren sollte auch die sich im Zuge der Modernisierung und Rationalisierung immer schneller verändernde Landwirtschaft nicht unbeachtet bleiben. In diesem Zusammenhang sei auch die Wasserwirtschaft nicht zu vernachlässigen, für die die Belastungen stetig zunehmen würden.<sup>22</sup> Anhand dieser Ausführungen lässt sich bereits erkennen, dass der Begriff des Naturschutzes stetigen Veränderungen unterlag. Es scheint daher wenig sinnvoll, den Begriff mit dem Anspruch einer abschließenden Definition zu versehen. Vielmehr muss sich der Naturschutz an die sich fortwährenden Wandelungen anpassen. Nur so

---

BT-Drucks. 12/6000, S. 65; Soell, NuR 1985, S. 205 (205); Soell, WiR 1/1973, S. 84; Michel, NuR 1988, S. 272 (274); auch *Rehbinder* spricht dem Umweltrecht eine existentielle und damit für das Überleben und die Gesundheit der Menschen wichtige Funktion zu, vgl. Rehbinder, ZRP 1970, S. 250 (251); siehe auch die These 1 des Umweltprogramms der Bundesregierung von 1971, BT-Drucks. VI/2710, S. 6; Kimminich, Umweltschutz, S. 15.

- 20 Schoenichen, Naturschutz, S. 139; Plachter, S. 16; Haber, Naturschutz und Landschaftspflege, S. 9; Klose, Fünfzig Jahre, S. 11; kritisch hingegen *Knaut*, Zurück zur Natur, S. 349, der Zweifel daran äußert, ob *Ernst Rudorff* wirklich als erste Deutscher den Ausdruck „Naturschutz“ benutzte.
- 21 Das Begriffverständnis ist eng mit der Zielvorgabe des § 1 BNatSchG verbunden, Soell (1982), Naturschutz, S. 481 (487); vgl. auch Erz, Naturschutz – Grundlagen, Probleme und Praxis, S. 560; Meßerschmidt, Einführung, Rn. 2; ähnlich auch die Definition bei Lorz/Müller/Stöckel, Vorbem. A 1, Rn. 1.
- 22 Erz, Naturschutz und Landschaftspflege, S. 367 f.

kann eine optimale Sicherung der Vielfalt in den jeweiligen Lebensräumen auch künftig gewährleistet werden. Dieser Prozess lässt sich insofern gut daran erkennen, dass bereits eine Entwicklung über die Naturdenkmalpflege, die sich mehr mit der isolierten Konservierung bestimmter Bereiche beschäftigte, über einen Naturschutz, der sich vorrangig mit den landschaftlich hervorzuhebenden Gebieten beschäftigte, hinzu einem Naturschutz, der auch die für die Natur nicht unproblematischen Bereiche im Auge hat, stattfand.

## 2. Begründungen für die Existenz eines Naturschutzes

Für den Naturschutz und die Landschaftspflege können neben kulturellen und wissenschaftlichen Begründungen auch soziale und wirtschaftliche Gründe angeführt werden.<sup>23</sup> Unter wissenschaftlichen Gründen zur Rechtfertigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege versteht man dabei im Wesentlichen die Bedeutung des Naturschutzes für die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten an bestimmten Objekten oder Gebieten der Natur. Somit müssen diese konsequenterweise auch geschützt werden, um überhaupt die für die Wissenschaft bedeutsamen Forschungen zu ermöglichen.<sup>24</sup> Als kulturelle Rechtfertigung für den Schutz der Natur spricht, dass die „Naturausstattung“ auch ein kulturelles Erbe darstellt und demzufolge zu schützen ist.<sup>25</sup> Des Weiteren kommt der Natur und Landschaft für den Menschen auch eine nicht zu unterschätzende Erholungsfunktion und somit eine soziale Bedeutung zu, wobei einzuräumen ist, dass es teilweise schwierig ist, die soziale Bedeutung neben den übrigen Funktionen zu realisieren.<sup>26</sup> So hat die soziale Bedeutung der Natur und Landschaft auch Eingang in § 1 Abs. 1 BNatSchG („Erholung in Natur und Landschaft“) gefunden. Grundsätzlich kann es zwischen den einzelnen Bereichen auch zu Interessenkonflikten kommen.

Schließlich sind in Bezug auf den Naturschutz noch die wirtschaftlichen Rechtfertigungsgründe zu nennen. Die ökonomischen Erwägungen sind deshalb von großer Bedeutung, weil eine ökonomisch sinnvolle, nach den Regeln der Vernunft durchgeführte Nutzung von Natur und Landschaft, eine auf Dauer angelegte Sicherung der Naturgüter gewährleistet und damit einer Verknappung vorbeugen kann.<sup>27</sup> Auch diese „ressourcenökonomische“ Begründung fand Aufnahme in das Bundesnaturschutzgesetz von 1976. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist

---

23 Vgl. dazu ausführlich: Schönfelder, S. 21f.; Henneke, S. 38 ff.; Erz, Naturschutz – Grundlagen, Probleme und Praxis, S. 561 ff.; Soell, Naturschutz, S. 481 (488 ff.).

24 Schönfelder, S. 22; Henneke, S. 39.

25 Schönfelder, S. 22.

26 Schönfelder, S. 22.

27 Soell, Naturschutz, S. 481 (489); Henneke, S. 39.

es das Ziel, die Natur und Landschaft „so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ erhalten bleibt.<sup>28</sup>

## IV. Landschaftspflege

In Deutschland konnte sich die Landschaftspflege erst ab den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts entwickeln und schließlich als Teilgebiet in die bereits erwähnte Landespflage einfließen. Als Quelle ihrer Entwicklung gilt der englische Landschaftsgarten oder -park. Allerdings spielten bei den englischen Landschaftsparks neben den landschaftserhaltenden und -schützenden Aspekten stets auch gestaltende und planende Elemente eine wesentliche Rolle.<sup>29</sup>

Das Ziel und die Aufgabe der heutigen Landschaftspflege ist es, „die Leistungsfähigkeit der gesamten Landschaft als natürliche Umwelt des Menschen zu sichern und zu entwickeln“.<sup>30</sup> Sofern bereits Schäden vorhanden sind, entspricht die Schadensbeseitigung ebenso ihrer Zielsetzung. Insgesamt umfasst die Landschaftspflege die „Landschaftsanalyse und -diagnose, die Landschaftsplanung, den Landschaftsbau und die pflegliche Nutzung der natürlichen Hilfsquellen“.<sup>31</sup> In Abgrenzung zur Grünordnung, die ebenfalls ein Teilgebiet der Landespflage darstellt und sich auf den städtebaulichen Bereich konzentriert, bezieht sich der Aufgabenbereich der Landschaftspflege auf die freie Landschaft.<sup>32</sup> Zu ihr gehört sowohl die Aufgabe des Landschaftsschutzes als auch die der Landschaftsgestaltung. Die Aufgabenbereiche der Landschaftsgestaltung, des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes gehen dabei ineinander über.<sup>33</sup> Für *Schwenkel* ist die Landschaftspflege daher auch ein Teil des Naturschutzes im weiteren Sinne.<sup>34</sup>

Auch das Grundgesetz hatte der allmählichen Etablierung der Landschaftspflege in der Naturschutzarbeit Rechnung getragen, indem die Landschaftspflege eine gleichwertige Stellung neben dem Naturschutz in Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG

---

28 Vgl. Meßerschmidt, Einführung, Rn. 8.

29 Haber, Naturschutz und Landschaftspflege, S. 7 f.; Klose, Fünfzig Jahre, S. 11, der von einer Entwicklung der Landschaftspflege seit 1935 ausgeht.

30 BArch, B 116 / 113794, Anlage 1 zum Vermerk vom 29. Januar 1970; vgl. Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 134.

31 Darunter werden natürliche Lebensgrundlagen verstanden, wie Klima, Luft, Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt, vgl. Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 134.

32 Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 134.

33 Dabei umfasst der Landschaftsschutz sowohl die „Erhaltung eines bestimmten landschaftlichen Zustandes natürlicher oder menschlicher Herkunft als auch die Abwendung von Eingriffen in die natürlichen Formen“. Ferner kann Landschaftsschutz auch in der Verringerung von Verunstaltungen bestehen, Schwenkel, S. 12 f.

34 Schwenkel, S. 14.

erhielt. Trotz ihrer Verankerung in Art. 75 Abs. 1 des Grundgesetzes, hatte die Landschaftspflege aber bis zum Beginn der 70er Jahre „keine gesetzliche Definition und Ausprägung gefunden“ und wurde auch in den fachspezifischen Kommentaren nicht weiter beurteilt.<sup>35</sup>

Heute wird unter Landschaftspflege im Allgemeinen die „Gesamtheit der Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ verstanden.<sup>36</sup> Im Ergebnis kann gesagt werden, dass der Landschaftspflege eine gestaltende und planende Funktion innerhalb der übergeordneten Landespflage zukommt.

## B. Die Entwicklung des Naturschutzes bis zum Ende der Weimarer Republik 1933

Im Folgenden soll die Entwicklung des Naturschutzes ausgehend von den Landschaftsgärten und der Landesverschönerung über die Etablierung des Naturschutzes als staatliche Aufgabe bis hin zu den ersten, die Natur schützenden Gesetzen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik aufgezeigt werden. Denn auch vor dem Reichsnaturschutzgesetz des NS-Regimes von 1935 gab es in Deutschland vereinzelte Gesetze, die sich mit dem Naturschutz befassten.

### I. Die Entwicklung bis hin zur staatlichen Naturschutzarbeit

Über den eigentlichen Beginn der ersten Schutzmaßnahmen für besondere Landschaftsteile in Deutschland bestehen unterschiedliche Auffassungen. So hob *Walther Schoenichen* hervor, dass sich bereits die Könige und Grundherren der Karolingerherrschaft ihre „Bannwälder“ schufen. In der damaligen Zeit wurden große Sumpf- und Waldareale mittels Rodung in nutzbares und ertragreiches Land umgewandelt. Innerhalb der sogenannten „Bannforsten“ sollte die übliche Nutzung aber ruhen und das Jagdrecht allein dem Inhaber zustehen.<sup>37</sup> Damit entstanden nach Ansicht *Schoenichens* bereits zurzeit der Karolinger großflächige Schutzgebiete. Diese Auffassung wurde aber nicht uneingeschränkt geteilt. So waren die Bannwälder für *Wolfgang Erz* noch keine systematischen Naturschutzmaßnahmen, er sah in ihnen vielmehr territoriale

35 BArch, B 136 / 4660, Schreiben des Referates I/3 (Dr. *Grundschöttel*) des Bundeskanzleramtes vom 6. März 1970 an den Chef des Bundeskanzleramtes.

36 Louis/Engelke/Zimmermann, § 1, Rn. 3; Lorz/Müller/Stöckel, Vorbem. A 1, Rn. 1.

37 Schoenichen, Naturschutz im Dritten Reich, S. 15 f.; Schoenichen, Naturschutz, S. 83.

Sicherungsmaßnahmen. Der Naturschutz spielte nach seiner Auffassung zu jener Zeit noch keine bedeutende Rolle.<sup>38</sup> Aber auch wenn es sich bei der Schaffung der Bannwälder womöglich um die ersten Schritte eines systematischen Naturschutzes in Form der Errichtung von Schutzgebieten handelte, so muss man doch zu dem Ergebnis gelangen, dass weniger der Schutz der Natur, als vielmehr die Sicherung von Vorrechten und Privilegien der herrschenden Gesellschaftsschichten im Vordergrund stand.

Die erste rechtlich bedeutsame Maßnahme zum Zwecke des Naturschutzes auf deutschem Gebiet war wohl 1836 die Schaffung des Schutzgebietes Drachenfels im Siebengebirge durch eine Verordnung der preußischen Regierung.<sup>39</sup>

## 1. Landschaftsgärten und Landesverschönerung bis 1830

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Deutschland die ersten Landschaftsgärten angelegt, wie etwa 1789 der Englische Garten in München. Mittels der Landschaftsgärten wollte man besonders schutzwürdige Gebiete dem Naturschutz und der Landschaftspflege unterstellen. Als Vorbild dienten dabei die englischen Parkanlagen, die der „freien Natur“ möglichst nahe kommen sollten.<sup>40</sup> Im 18. Jahrhundert erfolgte nämlich in England eine Abkehr von den barocken Gartenanlagen.

Da sich die Einstellung zur Natur änderte, entwickelte sich auch ein „neues Landschaftsgefühl“. Die Menschen wollten nicht mehr die Elemente des Barocks in Gärten vorfinden, sondern strebten nach sogenannten „Landschaftsgärten“. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Versuch, sich der freien Natur zu nähern, nicht die unberührte Landschaft jener Zeit gemeint war, sondern vielmehr die englische Kulturlandschaft. Diese zeichnete sich dadurch aus, dass das Weide- und Ackerland von Baumgruppen und Hecken in parkartiger Weise umschlossen war.<sup>41</sup>

Aufgrund der englischen Einflüsse sollten schließlich auch in Deutschland die ersten landespflgerischen Aktivitäten in eine „Bewegung zur Landesverbesserung und Landesverschönerung“ münden, die wir heute, nach einer Entwicklung über die Phasen des Heimatschutzes und der Naturschutzbewegungen, umfassend als Landespflge bezeichnen.<sup>42</sup> Schließlich wurde auch die Entwicklung des

---

38 Erz, S. 369; vgl. auch Klein, S. 21.

39 Siehe zur Unterschutzstellung des Drachenfels ab S. 40.

40 Vgl. Klein, S. 21; Dabei ist zu beachten, dass mit „freier Natur“ nicht etwa die unberührte Urlandschaft, sondern die Agrarlandschaft der damaligen Zeit gemeint ist, vgl. Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 99; Meßerschmidt, Einführung, Rn. 65.

41 Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 98.

42 Klein, S. 21; Buchwald/Engelhardt – *Buchwald*, S. 97.